§ 270 FamFG

Anwendbare Vorschriften

(1) In Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 FamFG sind die für Verfahren auf Scheidung geltenden Vorschriften, in Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 2 FamFG die für Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. In den Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 3 bis 12 FamFG sind die in Familiensachen nach § 111 Nr. 2 sowie 4 und 5 und 7 bis 9 FamFG jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) In sonstigen Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 2 und 3 FamFG sind die in sonstigen Familiensachen nach § 111 Nr. 10 FamFG geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.